

Schulgeldordnung

(gültig für die Private Bildungseinrichtung „Deutsch-Ukrainische Begegnungsschule Kyjiw“)

Schuljahr 2025/2026

Der Besuch der Deutschen Schule Kyjiw ist schulgeldpflichtig.
Die Schulgebühren werden vom Schulträger festgelegt.

Letzte Aktualisierung: 10.04.2025

Präambel

Der Deutsche Schulverein Kyjiw (nachfolgend Verein) oder Schulverein genannt, ist ein Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew. Er hat seinen Sitz in Kyjiw und ist der Träger der Privaten Bildungseinrichtung „Deutsch-Ukrainische Begegnungsschule Kyjiw“ (nachfolgend DSK).

Diese Schulgeldordnung regelt die grundlegenden Vertragsbeziehungen, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen des/r Vereins/DSK entstehen und gilt uneingeschränkt soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Sie gilt ab dem Schuljahr 2025/2026 und löst die bisherige Schulgeldordnung ab.

Das Schuljahr des/r Vereins/DSK beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 27. Juni des folgenden Jahres. Das erste Schulhalbjahr beginnt am 1. September und endet am 30. Januar. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 02. Februar und endet am 26. Juni, vom 29. Juni bis 31. August sind Sommerferien.

Die Bildungsdienstleistungen werden während der Dauer des Kriegsrechtes in der Ukraine erwiesen. Dabei wird der Bildungsprozess in Präsenz-, Online- oder Hybridform organisiert.

1. Vertragsparteien, Anmeldung und Vertragsverhältnis

1.1 Die Eltern, sowie die (nichtelterlichen) Erziehungsberechtigten, deren Kind die Leistungen des/r Vereins/DSK in Anspruch nehmen, sind Vertragspartner des/r Vereins/DSK und werden nachfolgend als „Eltern“, „Elternteil“, „Elternteile“, oder „Auftraggeber“ bezeichnet, der/die Verein/DSK werden als Auftragnehmer bezeichnet.

1.2 Das Vertragsverhältnis mit dem/r Verein/DSK kommt dadurch zustande, dass die Eltern ihr Kind für Leistungen des/r Vereins/DSK anmelden und diese Anmeldung vom Verein/DSK angenommen und genehmigt wird.

1.3 Unabhängig von Abgabe und Annahme vorgenannter Willenserklärungen kommt spätestens mit dem tatsächlichen Besuch eines Kindes der DSK der Bezahlung ein Vertragsverhältnis zustande. Allerdings wird Anspruch auf die Leistungen des/r Vereins/DSK nur nach Unterzeichnung des Vertrages von beiden Parteien und Bezahlung der Aufnahmegebühr begründet.

1.4 Die Anmeldung des Kindes für Dienstleistungen des/r Vereins/DSK muss zwingend vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Dieser haftet gegenüber dem/der Verein/DSK. Werden sonstige Personen Vertragspartner des/r Vereins/DSK, so haften auch diese gesamtschuldnerisch gegenüber dem/der Verien/DSK.

1.5 Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Auftraggeber diese Schulgeldordnung in ihrer jeweiligen Fassung an.

1.6 Der rechtsverbindliche Zugang von Schriftstücken des/r Vereins/DSK jeder Art, insbesondere von Rechnungen und Mahnungen, wird dadurch bewirkt, dass diese Schriftstücke nach Wahl des/r Vereins/DSK dem schulpflichtigen Kind des Auftraggebers, dem Abholer des Tageskindes oder auf elektronischem Wege an die vom Auftraggeber genannte E-Mailadresse zugänglich gemacht werden.

Hierbei ist unerheblich, ob der Briefkopf dieser Schriftstücke als Absender die Bezeichnung „Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kyjiw“ oder „Deutsch-Ukrainische Begegnungsschule Kyjiw“ trägt. Die Verwaltung der DSK ist im Sinne dieser Schulgeldordnung mit der Verwaltung des/r Vereins/DSK identisch und wird nachfolgend als Verwaltung bezeichnet.

1.7 Die Auftraggeber bevollmächtigten sich gegenseitig zum Empfang und zur Abgabe von Willenserklärungen und Handlungen (z.B. Empfang von Geldleistungen) im Verhältnis zum/r Verein/DSK.

2. Anmeldung und Aufnahmegebühr

2.1 Bei der Erstanmeldung zur DSK ist eine nicht rückerstattungsfähige Anmeldegebühr pro Kind zu entrichten. Im Falle einer Wiederaufnahme des Schülers ist eine reduzierte Aufnahmegebühr zu bezahlen. Für die Schüler, die die Schule wegen des Krieges verlassen haben, wird bei der Rückkehr während des Schuljahres 2025/2026 keine Aufnahmegebühr bezahlt.

2.2 Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt wurde und der Vertrag über Bildungsleistungen unterschrieben wurde. Erst nach Erhalt der Zahlung garantieren wir einen Platz in der Schule.

2.3 Die Aufnahmegebühr soll auf das Konto des Vereins in Hrywnja überwiesen werden, oder wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte (an Stelle der Eltern) Devisenausländer sind, wird die Aufnahmegebühr aus dem Ausland auf das Valutakonten des Vereins gemäß Anlage 1 in Euro überwiesen.

2.4 Die Nichtannahme der vereinbarten Leistung, gleich aus welchen Gründen, entbindet nicht von der Bezahlung der berechneten Leistung.

3. Schulgeld

Das Schulgeld ist laut der Tabelle in der Anlage 1 dieser Schulgeldordnung zu entrichten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der DSK verwaltung@dsKyjiw.com.ua. Das Jahresschulgeld umfasst die Durchführung des Bildungsprozesses in Präsenz-, Online- oder Hybridform nach der Wahl des Auftragnehmers in Abhängigkeit von der Situation und gemäß der geltenden Stundentafel, Nachmittagsbetreuung, Leihe der Schulbücher, Arbeitshefte, unterrichtsrelevante Kopien, mehrstündige Exkursionen (keine ganztägigen Schulfahrten).

3.1 Das Essen ist in dem Schulgeld nicht inbegriffen. Wenn das Essen vom Auftraggeber in Anspruch genommen wird, so wird es von ihm separat bezahlt.

3.2 Kosten für Schulfahrten oder sonstige (außerschulische) Veranstaltungen sind gesondert zu bezahlen.

3.3 Die Bezahlung für zusätzliche Deutschstunden ist nicht im Schulgeld enthalten und wird extra gemäß der Tabelle in Anlage 1 berechnet. Die Schulleitung entscheidet bei der Aufnahme eines Kindes, ob es kostenpflichtige Nachhilfestunden besuchen muss.

3.4 Öffnungszeiten der DSK: montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Die Nullstunde beginnt um 07.40 Uhr. Die Beaufsichtigung eines Kindes außerhalb der Öffnungszeiten der DSK ist gemäß der Tabelle in Anlage 1 extra zu bezahlen.

3.5. Der Kunde ist verpflichtet, Sachschäden, die sein Kind der Schule zufügt, wie z.B. verlorene oder beschädigte Lehrbücher oder andere Unterrichtsmaterialien, verlorene oder beschädigte Ausweise (elektronische Karten für den Zugang zur Schule) oder die Ausfertigung zusätzlicher Karten auf Wunsch des Kunden, beschädigtes Eigentum usw., durch Zahlung eines freiwilligen Beitrags auf das Konto des Vereins zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew zu kompensieren. Die Höhe der freiwilligen Spenden darf nicht unter dem Wert des der Schule zugefügten Sachschadens liegen und wird von der Schulleitung festgelegt.

4. Zahlungsweise und Fälligkeit

4.1. Die Rechnungsbeträge sind auf eines der in der Rechnung enthaltenen Konten ohne Abzug zu überweisen. Jegliche Bankgebühren sind vom Rechnungsempfänger zu tragen und werden gegebenenfalls nachbelastet. Als Verwendungszweck sind die Rechnungsnummer und das Ausstellungsdatum der jeweiligen Rechnung, sowie die Vertragsnummer anzugeben.

4.2. Erst nach dem Eingang der Zahlung auf das Bankkonto gilt das Schulgeld als bezahlt. Grundsätzlich werden die Rechnungen an 4 Stichtagen erstellt:

Teil des Schulgeldes	Rechnung für die Monate
01/10 des Gesamtschulgeldes	September
03/10 des Gesamtschulgeldes	Oktober, November, Dezember
03/10 des Gesamtschulgeldes	Januar, Februar, März
03/10 des Gesamtschulgeldes	April, Mai, Juni

4.3. Das Schulgeld für September ist bis zum 15. August fällig. Der Rest des Jahresschulgeldes ist quartalsweise zum 15. Tag nach dem Beginn des Quartals fällig. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftraggeber **als in Zahlungsverzug geraten**.

Sollte der Schulvertrag nach dem 15. August zu Stande kommen, so ist das Schulgeld im Laufe von 5 Banktagen nach der Rechnungstellung fällig.

4.4. Eine andere Ratenzahlung ist nur auf schriftlichen Antrag statthaft. Ein Antrag per Email verwaltung@dsKyjiw.com.ua genügt dem Schriffterfordernis. Im Fall der monatlichen Schulgeldbezahlung erhöht sich das Schulgeld wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes und das Schulgeld ist monatlich bis zum 15. Tag fällig. Nach Ablauf dieser Fristen gilt der Auftraggeber **als in Zahlungsverzug geraten**.

Wenn das Kind nach dem 15. Tag des Monats kommt (Mitte des Monats), wird die Rechnung für den halben Monat ausgestellt, wenn vor dem 15., dann für den ganzen Monat.

4.5. Der Auftraggeber kann das Jahresschulgeld oder Halbjahresschulgeld in einem Betrag überweisen

4.6. Eine 6%-ige Ermäßigung auf das Jahresschulgeld wird gewährt, wenn das Jahresschulgeld innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres in voller Höhe bezahlt wird. Eine 3%-

ige Ermäßigung auf das Jahresschulgeld wird gewährt, wenn das Halbjahresschulgeld innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Halbjahres in voller Höhe bezahlt wird.

4.7. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Geschwisterermäßigung zu erhalten. Bei Geschwisterermäßigungen zählen Kinder gemeinsam. Das älteste Kind zählt als 1. Kind, das zweitälteste Kind als 2. Kind usw. Das 2. Kind erhält eine Ermäßigung von 10%. Das 3. Kind erhält eine Ermäßigung von 15%. Jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 15%. Wenn das Schulgeld vom Arbeitgeber des Auftraggebers bezahlt wird, wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

4.8. Verlässt der Schüler für die Dauer bis 4 Wochen die Schule (z.B. Schüleraustausch, kurzzeitiger Schulbesuch einer anderen Schule – inkl. Ausland, Krankheit etc.) bezahlt der Auftraggeber das volle Jahresschulgeld. Bei über 5 (fünf) Wochen des Fehlens kann die Schule das Schulgeld verhältnismäßig reduzieren. Das Fehlen des Schülers im Laufe von 5 (fünf) Wochen und mehr muss ununterbrochen sein. Wenn der Schüler die Schule für weniger als 5 (fünf) Wochen verlässt und dieser Zeitraum sich mit dem Anfang oder Ende der Schulferien überschneidet (gemäß dem für das entsprechende Schuljahr genehmigte Ferienplan), wird der Zeitraum der Ferien in den Zeitraum der Abwesenheit des Schülers in der Schule nicht angerechnet. Die Auftraggeber stellt der Schule den Antrag auf die Reduzierung des Schulgeldes zusammen mit allen Dokumenten, die den Grund und die Dauer der Abwesenheit des Schülers in der Schule bestätigen, nicht später als 5 (fünf) Tage vor dem Beginn der Abwesenheit des Schülers an der Schule. Eine Ausnahme macht nur die Abwesenheit des Schülers in der Schule wegen Krankheit. Einen Antrag zusammen mit den medizinischen Dokumenten wird durch den Auftraggeber nach Beendigung der Krankheit des Schülers gestellt.

5. Mahnverfahren und Leistungseinstellungen für DSK

5.1. Bei Zahlungsverzug gemäß den Punkten 4.3 und 4.4 dieser Ordnung ab 16. Kalendertag wird dem Auftraggeber ein Mahnschreiben zugestellt. Mit dem Mahnschreiben benachrichtigt die Schule den Auftraggeber über den Ausschluss des Schülers aus der Schule in 1 (einem) Monat ab dem Versanddatum des Mahnschreibens. Falls die Schule weiterhin keinen Zahlungseingang feststellen kann, informiert die Schule die zuständige Ausbildungsbehörde über den möglichen Ausschluss des Schülers in 14 Kalendertagen vor dem Ausschlussdatum. Die Schule ist ferner berechtigt eine Gebühr vom Auftraggeber in Höhe von 50,00 EUR im Hryvnia-Gegenwert einzufordern, der zum offiziellen durch die Nationalbank der Ukraine festgelegten Wechselkurs des Hryvnias in Euro zum Zeitpunkt der Versendung der Mahnung bestimmt wird (wenn der Auftraggeber ein Devisenländer ist und die Bezahlung der Mahngebühr vom Bankkonto im Ausland erfolgt, beträgt diese 50,00 EUR).

5.2. Für einen Verzug der geldlichen Verpflichtungen zahlt die Partei der anderen Partei Verzugszinsen in Höhe des doppelten Diskontsatzes der Nationalbank der Ukraine auf den Verzugsbetrag für jeden Tag des Zahlungsverzugs.

6. Ermäßigungen, individuelle Zahlungspläne

6.1. Ermäßigungen oder individuelle Zahlungspläne können in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist in Schriftform an die von der Generalversammlung des Schulvereins bevollmächtigte sozialbeauftragte Person oder an den Vorstand des Schulvereins einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

6.2. Familien, die nachweislich in eine wirtschaftliche Notlage geraten, können vorübergehend vom Schul- bzw. Vorschulgeld befreit werden. Über einen Antrag zur Befreiung entscheidet der Vorstand.

7. Sonstiges

7.1. Der Verein bevollmächtigt die Verwaltungs- und Schulleitung mit der dauerhaften Wahrnehmung des Hausrechts, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Das Hausrecht des Vereins bleibt davon unberührt.

7.2. Sollte eine Bestimmung dieser Schulgeldordnung ungültig sein oder werden, so tritt an die Stelle diejenige Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

7.3. Das Schulgeld kann durch den Vorstandbeschluss zum jeweils nächsten Schulhalbjahr angepasst werden.

7.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Organisation des Bildungsprozesses in Präsenz-, Online- und Mischformen mit den Lehrkräften der Schule mitzuarbeiten sowie die Lehrkräfte über den Aufenthaltsort und Gesundheitszustand des Schülers zu informieren.

Anlage 1 zur Schulgeldordnung

Schulgeld für das Schuljahr 2025/2026

Aufnahmegebühr

Bezeichnung	Betrag je Kind
Erstanmeldung, einmalig (für Devisenausländer)	835,00 €
Erstanmeldung, einmalig (für Deviseninländer)	28200,00 ₴
Wiederanmeldung, einmalig (für Devisenausländer)	400,00 €
Wiederanmeldung, einmalig (für Deviseninländer)	13650,00 ₴

Schulgeld Jahresbetrag

Bezeichnung	Betrag je Kind
Grundschule (Klasse 1 - 4)	7150,00 €
Sekundarstufe I (Klasse 5 - 10)	7920,00 €
Sekundarstufe II (Klasse 11 - 12)	8800,00 €

Laufende Kosten

Beaufsichtigung, je angefangener 15 Minuten	10,00 €
Gebühr für monatliche Ratenzahlung	20,00 €

Aufenthalt eines Gast-Schülers

1 Arbeitstag	40,00 €
--------------	---------

Zusätzliche Deutschstunden

1 Kalendermonat	100,00 €
-----------------	----------